Bekanntmachung des Amtes Itzstedt
für die Gemeinde Tangstedt

Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 33 der Gemeinde Tangstedt „Neubau Lebensmittel-Discounter“- Ortsteil Tangstedt - für das Gebiet südlich „Eichholzkoppel“ und östlich der „Hauptstraße (K 51)“

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 30.05.2018 den Bebauungsplan Nr. 33 der Gemeinde Tangstedt - „Neubau Lebensmittel-Discounter“ - Ortsteil Tangstedt - für das Gebiet südlich „Eichholzkoppel“ und östlich der „Hauptstraße (K 51)“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 33 tritt am Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung in der Norderstedter Zeitung in Kraft. Der Geltungsbereich ist in der **Anlage** zu dieser Bekanntmachung in einem Übersichtsplan dargestellt.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Itzstedt in 23845 Itzstedt, Segeberger Straße 41, Zimmer 13 EG, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich sind diese Dokumente unter der Adresse **www.amt-itzstedt.eu,** Rubrik „Bürgerservice“, „B-Pläne“, Gemeinde Tangstedt, im Internet eingestellt und werden dort auf Dauer vorgehalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Itzstedt geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Absatz 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Absatz 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt Itzstedt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Itzstedt, 21.09.2018

AMT ITZSTEDT

- Der Amtsvorsteher -

(L.S.) gez. V. Bumann
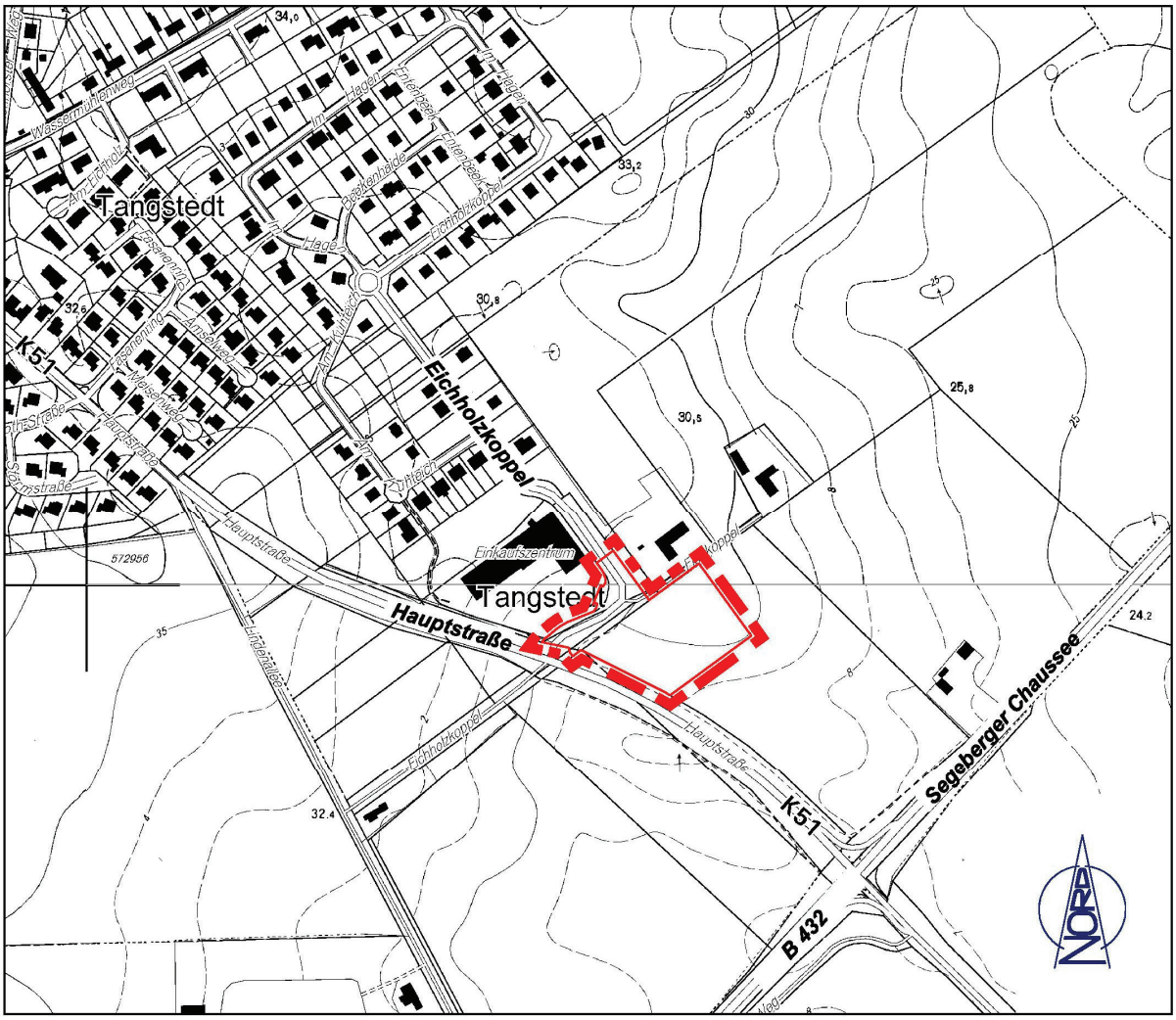
Anlage zur Bekanntmachung mit Umrandung des Plangeltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 33 der Gemeinde Tangstedt „Neubau Lebensmittel-Discounter“